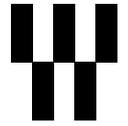


Leistungsbeschreibung und besondere Geschäftsbedingungen NetTV über Kabel, Kabelanschluss Premium, HD-Option und Programmpakete



NetAachen

Gültig zum 09.10.2022

1. Allgemeines

1.1 AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, der NetAachen Gesellschaft für Telekommunikation mbH, im Folgenden NetAachen genannt, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird (vgl. zum Rangverhältnis der verschiedenen Vertragsgrundlagen Ziff. 1.3 der AGB).

1.2 Gegenstand und Bezüge

Die folgenden Ausführungen beschreiben die Produkte "NetTV über Kabel", „Kabelanschluss Premium“ sowie die zubuchbare „HD-Option“ und „Programmpakete“ mit ihren zugeordneten Leistungsmerkmalen, welche die AGB produktspezifisch teilweise abändern bzw. ergänzen (Besondere Geschäftsbedingungen). Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende vertragliche wie vorvertragliche Auskünfte, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen eine Anwendung. NetAachen behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale, Produkte oder Endgeräte durch gleich- oder höherwertige zu ersetzen.

NetTV über Kabel ist das Fernsehangebot der NetAachen im Einzelinkasso über klassische Koaxial-Kabel-Technologie. Daneben existiert der Kabelanschluss Premium als Fernsehangebot im Sammelinkasso. Die vorliegenden Produkteumfasst die Bereitstellung von digitalen TV- und Radioprogrammen gemäß jeweils aktueller Programmbeschreibung, und soweit beauftragt auch den Zugang zu entgeltpflichtigen Diensten („HD-Option“ und „Programmpakete“) und die damit verbundene Freischaltung der zum Zugang erforderlichen SmartCard. Die „HD-Option“ sowie die „Programmpakete“ richten sich ausschließlich an Privatkunden. Eine gewerbliche Nutzung und/oder eine öffentliche Vorführung der Sender ist strikt untersagt.

2. Leistungen der NetAachen

2.1 NetTV über Kabel und Kabelanschluss Premium

Sowohl NetTV über Kabel als auch Kabelanschluss Premium beinhalten den Zugang zu digitalen TV- und Radioprogrammen. Eine genaue Auflistung der jeweils aktuell verfügbaren Sender kann der Website www.NetAachen.de entnommen werden.

Zum Empfang der digitalen Sender ist ein Digital-Receiver für Kabelempfang (DVB-C) oder ein TV-Gerät mit eingebautem Kabel-Tuner (DVB-C) notwendig.

Zudem sind die entgeltpflichtigen Angebote von Sky sowie die entgeltpflichtigen Programmpakete der NetAachen zu empfangen. Hierfür ist ein entsprechendes Abonnement, eine SmartCard sowie ein geeigneter Digital-Receiver und/oder CI+ Modul notwendig.

2.2 HD-Option

Die HD-Option erweitert NetTV über Kabel sowie Kabelanschluss Premium um den Zugang zu den hochauflösenden (HD) TV-Sendern einiger privater Programmveranstalter (z. B. ProSiebenSat1, RTL Group, Viacom). Eine genaue Auflistung der in der HD-Option zusätzlich verfügbaren Sender kann der Website www.NetAachen.de entnommen werden.

Zum Empfang der HD-Sender ist neben einer von NetAachen zur Verfügung gestellten SmartCard ein entsprechender Digital-Receiver oder ein entsprechendes CI+ Modul notwendig. Beides wird auf Wunsch kostenpflichtig zur Miete oder zum Kauf durch NetAachen zur Verfügung gestellt. Verfügt der Kunde über ein kompatibles Empfangsgerät, wird für die Auftragsbearbeitung und Freischaltung die Chipset-ID und Seriennummer des Gerätes benötigt. NetAachen kann bei fremden Geräten den ordnungsgemäßen Empfang der verschlüsselten Sender nicht garantieren. Eine Auflistung aller kompatiblen Endgeräte findet sich im Internet unter www.NetAachen.de/tv.

Die freigeschaltete SmartCard ist nur in dem des Kunden assoziierten Endgerät (Digital-Receiver oder CI+ Modul) verwendbar. Wechselt der Kunde das Endgerät so muss er dies NetAachen mitteilen, damit die SmartCard entsprechend neu assoziiert werden kann.

Für die HD-Option hat der Kunde neben seinen Gebühren für den Kabelanschluss Premium eine zusätzliche Gebühr für die Bereitstellung zu entrichten. Die jeweilige Höhe der einmaligen und monatlichen Gebühren befindet sich in der entsprechend gültigen Preisliste für Kabelanschluss Premium.

Die in der HD-Option zusätzlich beinhalteten HD-Sender verfügen über besondere Kopierschutzmaßnahmen, sodass je nach verwendetem Empfangsgerät und Sender Aufnahmen entweder gar nicht möglich sind oder die Aufnahmen nicht vorgespielt werden können und/oder nur für einen bestimmten Zeitraum abspielbar sind. Zeitversetztes Fernsehen (Time-Shift) ist – sofern möglich – auf max. 90 Minuten begrenzt.

2.3 Programmpakete

Neben den frei zu empfangenen Sendern bietet NetAachen weitere entgeltpflichtige Sender an, welche in Paketen zusammengefasst und bestellbar sind. Dem Kunden wird hierfür leihweise eine SmartCard und auf Wunsch ein CI+ Modul mietweise oder zum Kauf zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Höhe der einmaligen und monatlichen Gebühren für die Programmpakete sowie für das CI+ Modul befindet sich in der entsprechend gültigen Preisliste.

Sofern der Kunde einen eigenen Digital-Receiver oder ein eigenes CI+ Modul nutzen möchte obliegt es ihm zu überprüfen, ob dieser Digital-Receiver oder das CI+ Modul geeignet ist, die Programmpakete von NetAachen zu empfangen. Hierbei ist insbesondere auf das richtige Verschlüsselungssystem (Conax) zu achten.

Voraussetzung für die Beauftragung eines Programmpaketes und der entsprechenden Leistungserbringung der NetAachen ist ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der NetAachen und ein bestehender TV-Vertrag mit Vollversorgung (entweder im Einzel- oder Sammelinkasso), der auch gleichzeitig beauftragt werden kann. Daher gelten neben den hier stehenden Regeln die Ziff. 5.2 und 4.4 der AGB, wenn der Kunde nur ein Programmpaket beauftragt hat, und weder der Kunde noch ein Dritter (z. B. der Hauseigentümer) mit NetAachen einen Vertrag über einen TV-Anschluss geschlossen hat bzw. ein geschlossener Vertrag wegfällt (etwa wegen Kündigung des TV-Anschlusses).

Soweit nur ein Vertrag über einen TV-Anschluss ohne Hausverteilanlage mit NetAachen geschlossen ist, kann NetAachen seine Leistungen nur erbringen, wenn vom NetAachen Übergabepunkt aus der Kunde oder ein Dritter (z. B. der Hauseigentümer) eine Hausverteilanlage mit Anschluss der Räume des Kunden installiert hat, die den technischen Voraussetzungen entspricht (bspw. 1006 MHz-tauglich), so dass auch insoweit Ziff. 5.2 der AGB entsprechend gelten.

Für die Beauftragung und Bereitstellung von Programmpaketen mit Sendern in HD-Qualität ist ferner die HD-Option Voraussetzung, für die zusätzliche Gebühren anfallen.

2.3.1 Eingeschränkte Verfügbarkeit einzelner Programminhalte

Einige Programminhalte der fremdsprachigen Pakete dürfen aus lizenzrechtlichen Gründen außerhalb des Ursprungslandes nicht verbreitet werden. Aus diesem Grund werden einige Sendungen verschlüsselt ausgestrahlt. In der Zeit, in der die Inhalte verschlüsselt werden, ist auf den entsprechenden Sendern der Bildschirm schwarz.

Diese Einschränkung gilt bspw. für Übertragungen der Champions League-Spiele auf den italienischen Sendern.

2.4 Änderung von Leistungen

NetAachen übermittelt analoge und digitale Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). NetAachen übermittelt diese Signale nur, soweit ihr dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von den Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. NetAachen behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung, zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird NetAachen den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen.

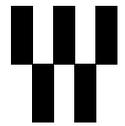
Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist NetAachen frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines Programmpaketes bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt. NetAachen behält sich vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern bzw. anzupassen, wenn und soweit dies aus programmkonzeptionellen, rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die alleinige Anzahl an Sendern innerhalb eines Programmpaketes ist hierfür nicht maßgeblich.

2.5 Endgeräte

NetAachen stellt dem Kunden bei gleichzeitiger Beauftragung der HD-Option und/oder eines Programmpaketes eine SmartCard (freigeschaltet für die vertraglich vereinbarten Sender) und auf Wunsch weitere Endgeräte (CI+ Modul) wahlweise zur Miete für die Laufzeit des Vertrags oder zum Kauf zur Verfügung.

Sofern nicht käuflich erworben, verbleiben die Endgeräte im Eigentum der NetAachen bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen und in der Auftragsbestätigung dokumentiert wurde. Der Kunde wird die ihm von NetAachen überlassenen Endgeräte pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, NetAachen über alle Schäden an den bereitgestellten Endgeräten oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung eines bestimmten Endgeräts.



Die Abbildungen in den Veröffentlichungen der NetAachen sind stets Symbolbilder. Die Entscheidung darüber, welches Endgerät ausgeliefert wird, trifft allein NetAachen. Entscheidend ist, dass das ausgelieferte Endgerät sämtliche Funktionalitäten des beauftragten Angebotes erfüllt. Erfordert das kundenseitige Hinzubuchen neuer Pakete den Wechsel eines Endgeräts, so wird NetAachen dies durchführen. In diesem Fall ist ab Austauschdatum das neue, gemäß Preisliste zutreffende Entgelt, zu zahlen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt dann von Neuem.

2.5.1 Installation

Die Installation der Endgeräte obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Angebotes über das CI+ Modul hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

2.5.2 Software-Updates, Software-Upgrades

NetAachen ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den durch NetAachen zur Verfügung gestellten Digital-Receiver aufzuspielen oder dort vorhandene Software oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder den Digital-Receiver auf Kosten von NetAachen auszutauschen. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten kommen, die der Kunde im Digital-Receiver gespeichert hat, z. B. die vom Kunden individuell gespeicherte Programmreihenfolge. Im Falle eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades wird der Kunde vom Digital-Receiver durch eine entsprechende Anzeige informiert. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, ein Software-Update oder ein Software-Upgrade abzulehnen. NetAachen übernimmt bei Ablehnung eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades keine Gewährleistung und Haftung für die von NetAachen zu erbringende Leistung, falls ein Mangel durch ein fehlendes Software-Update oder Software-Upgrade verursacht wird.

2.5.3 Rückgabe der Leihgeräte und der SmartCard

Der Kunde ist verpflichtet, die SmartCard sowie Leihgeräte (Digital-Receiver, CI+ Modul, Festplatten etc.) spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig, ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt, oder auf sonstige Weise beendet) an NetAachen zurückzusenden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Kunden eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der SmartCard und/oder Leihgeräte hat der Kunde Schadensersatz zu leisten.

Dies gilt nicht für Geräte, die Eigentum des Kunden sind. Die Rückgabe der SmartCard und/oder Leihgeräte vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rückgabe der SmartCard und/oder Leihgeräte aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstands nicht nach, so kann NetAachen auch in diesem Fall für jedes aufgrund dieses Umstands nicht zurückgesendete Teil Schadensersatz verlangen. Vorgenanntes gilt nicht für Geräte und Materialien, die der Kunde käuflich von NetAachen erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen sind.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Nutzungsbeschränkungen

Neben den allgemeinen Nutzungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.7 und 9.8 der AGB darf der Kunde die SmartCard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Digital-Receiver bzw. CI+ Modul kombiniertes, in seinem Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer TV-Geräte bzw. Digital-Receiver mit nur einer SmartCard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der SmartCard über ein Netzwerk (z. B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig.

Jede Modifikation oder Manipulation durch den Kunden an einer SmartCard ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, NetAachen über alle Schäden an einer durch NetAachen bereit gestellten SmartCard oder deren Verlust unter den auf www.NetAachen.de bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von NetAachen zur Verfügung gestellten Digital-Receiver und/oder CI+ Moduls vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass NetAachen die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet. Der Kunde nutzt die Leistungen der NetAachen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der NetAachen oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

Der Empfang der Programmpakete und der in HD-Option befindlichen Sender darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbei-

ten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mithilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber NetAachen, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch NetAachen sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Kunde seine SmartCard entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung von Angeboten nutzt (insbesondere im Gastronomiektor), ist NetAachen berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in der jeweils doppelten jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden Abonnements für die gewerbliche Nutzung und kann bis zu maximal 7000,- EUR betragen. Der NetAachen bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

3.2 Jugendschutz und Jugendschutz-PIN

NetAachen stellt dem Kunden bei gleichzeitiger Beauftragung der HD-Option und/oder eines Programmpakets neben der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt NetAachen die Jugendschutz-PIN zurück. Soweit NetAachen eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von digitalen TV-Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann NetAachen von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass die Jugendschutz-PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass Unbefugte keinen Zugang zu seiner Jugendschutz-PIN haben.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Kabelanschluss NetTV über Kabel im Einzelinkasso besitzt keine Mindestvertragslaufzeit und ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende kündbar.

Die HD-Option und die Programmpakete haben eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Monaten soweit im Rahmen des Kabelanschluss Premium nichts anderes vereinbart wird. Sie sind erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Monat. Er ist dann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf dieses Monats kündbar. Im Übrigen gilt Ziffer 24 der AGB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt für beide Seiten unberührt.

Die o.g. Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen gelten nicht für den Kabelanschluss Premium, da diese zwischen der NetAachen und dem Vertragspartner individuell festgelegt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax).

4.2 Umzug und Wegzug aus dem Versorgungsgebiet

Ergänzend zu Ziffer 4.1. dieser Leistungsbeschreibung steht dem Kunden im Falle eines Umzugs innerhalb des Versorgungsgebiets der NetAachen bzw. der NetAachen kein Sonderkündigungsrecht zu, wenn am neuen Wohnort die Voraussetzungen zum Empfang von den beauftragten Produkten gegeben sind. In diesem Fall wird der Vertrag am neuen Wohnort fortgeführt. Im Falle eines Wegzugs außerhalb des Versorgungsgebiets der NetAachen bzw. NetAachen räumt NetAachen dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Frist beginnt erst mit Zugang eines entsprechenden Kündigungsschreibens und mit Zugang einer amtlichen Meldebescheinigung vom neuen Wohnort als Nachweis über den Wegzug. Bei zeitversetzter Versendung gilt als Zeitpunkt des Fristbeginns der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig der NetAachen vorliegen. Für die Rückgabe der Endgeräte gilt Ziffer 2.5.3.

5 Teilnahme am Lastschriftverfahren und Rechnungsstellung

Bedingung für die Bereitstellung von NetTV über Kabel, der HD-Option und/oder eines Programmpakets ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Eine monatliche Überweisung der fälligen Programm- bzw. Serviceentgelte durch den Kunden ist nicht möglich. Ferner erhält der Kunde für die HD-Option und/oder die Programmpakete keine separate Rechnung, sondern kann die einzelnen Positionen auf der Auftragsbestätigung und seinem Kontoauszug entnehmen.